1. NOV. 2012 17:50 VINK LE 0207 """ NR. 424" S. 2

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VINK AG Schweiz

Ausgabe November 2011

#### 1. Geftung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der VINK AG an den Besteller. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, welche der Besteller mit der VINK AG abschilessen wird. Davon abweichende oder ergänzende Bostellens, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von der VINK AG schriftlich bestätigt worden sind. Kundenspezifische Vereinbarungen sind im EDV Betriebssystem der VINK AG hinterlegt.

### 2. Angobote und Auftragsbestätigung

Solarige vom Besteller kein Akzept erfolgt ist, sind die Angebote der VINK AC unverbindlich und können jederzeit abgeändert werden. Die Angebote sind zudem nur solarige gültig, wie der Vorrat ab Lager reicht. Der Besteller erhält nach Eingang der Bestellung von der VINK AC eine Auftragsbestätigung. Sollte ausnahmsweise keine Auftragsbestätigung erfolgen, so gilt der Lieferscheln bzw. die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

#### Verträgsunterlagen

Technischo Unterlagen wie Beschreibungen, Abbildungen, otwaige Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben dienen Informationszwecken und beinhalten keine Zusicherung oder Garantiezusagen, ausser sie würden durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der VINK AG Vertragsinhalt. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bielben Eigentum der VINK AG und unterliegen ihrem Urheberrecht.

#### Preise

Die Preise der VINK AG verstehen sich exklusive MwSt. Lieferungen ex Werk an das Schweizer Domizil des Bestellers werden nach ASTAG GU Tarif verrechnet. Es gilt ein Mindestbestellwert von nette CHF 120,= (inkl. Dienstlelstungen, Zuschnitte). Für Terminlieferungen auf einen bestimmten Abladezeitpunkt werden pauschal CHF 80.— sowie für telefonische Voravisierung pauschal CHF 5.– verrechnet. Ebenfalls wird eine Pauschale von CHF 100.— erhoben falls nur mit Lieferwagen und nicht mit regulärem LKW abgeladen werden kann. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Leere VINK Paletten können direkt dem Spediteur auf Kosten der VINK AG mitgegeben werden.

#### 5. Žahlunger

Die Zahlungen haben spätestenz innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein nette, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen und Gebühren entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Der Besteller kommt gegenüber der VINK AG ohne ausdrückliche Mahnung mit Ablauf des Fälligkeitstermines in Verzug. Die VINK AG ist berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr zu fordern. Der Besteller ist grundsätzlich nicht berechtigt, hinsichtlich des Rechnungsbetrages Verrechnung mit einer ihm zustehonden Forderung gegenüber der VINK AG zu erklären, es sei denn, die Forderung sei gerichtlich festgestellt eider durch die Vink AG ausdrücklich schriftlich anerkannt.

#### 6. Elgenturnsvorbehalt

Sämfliche Lieferungen an den Besteller erfolgen unter Eigentumsvorbehalt zu Gunsten der VINK AG, Diese ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt näch schweizerischem bzw. ausändischem Recht im Register am Sitz des Bestellers eintragen zu lassen. Erst näch vollständiger Bezahlung der Gesamtpreisforderung geht der Kaufgegenstand in das unbeschwerte Eigentum des Bestellers über. Der Besteller ist verpflichtet, Adressänderungen mindestens 14 Tage vor dem Umzug bekannt zugeben, damit der Eintrag des Eigentumsvorbehaltes am neuen Wohnort/Sitz des Bestellers erfolgen kann. Falls vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch gemacht wird, ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware sofort der VINK AG zurückzugeben.

### 7. Lleferung

Der Lleferer ist berechtigt, fertigungs- bzw. verpackungsbedingte Mehr- (oder Minder-) mengen bis zu 10% der Gesamtauftragsmenge zu liefern. Lieferzeiten und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von VINK AG ausdrücklich als verbindlich bestätigt wird. Umstände, welche die VINK AG nicht vertreten, wie Wartszeiten und Arbeitsbehinderungen z.B. wegen schlechter Wetterverhältnisse, Mangel an Roh- und Betriebestoffen sowie andere unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt, bedingen eine Verlängerung auch der verbindlich bestätigten Ausführungs- und Lieferzeit. Teillieferungen sind zulässig. Für Teillieferungen kann die VINK AG Teilrechnungen ausstellen.

## 8. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr der Sache gehen mit Abschluse des Verträges auf den Besteller über, sobald die Sache von der VINK AG zur Versendung abgegeben worden ist. Mit der rechtzeitigen und gehörigen Versendung der Sache hat die VINK AG ihre Pflicht erfüllt. Von der VINK AG nicht verschuldete Transportverzögerungen belasten den Besteller. Diese Bestimmung gilt auch bei Vereinbärung von Frankolieferung und ähnlichen Transportklausein. Verpackung. Verladung und Versand erfolgen nach Ermossen der VINK AG. Es steht dem Besteller frei, diesbezüglich besondere Welsungen zu erteilen.

# 9. Beanstandungen

Materialbeanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innert acht Arbeitstagen nach der Lieferung erfolgen. Nach Ablauf der acht Tage gilt die Sache nach Art. 201 Abs. 2 OR als durch den Besteller genehmigt.

### 10. Gewährleistung

Material, dass sich infolge fehlerhafter Beschaffenheit als unbrauchbar orweist, wird kostenios ersetzt. Ansonsten sind sämtliche gesetzlichen Gewährspflichten, insbeschdere Ansprüche auf Wandelung oder Minderung, sowie auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, ausgeschlossen. Ebenst übernimmt die VINK AG bezüglich Eignung des Materials für den vorgesehenen Verwendungszweck keineriel Garantie. Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Besteller, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt.

### 11. Ausschluss der Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, falscher Beratung, Verzchulden beim Vertragsabschluss und unerläubter Handlung haftet die VINK AG und ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen der rechtswidtigen Absicht und grober Fährlässigkeit. Vorbehalten bleibt die zwingende Haftung nach dem auf die fehlerhafte Lieferung anwendbaren Bundesgesetz über die Produktehaftpflicht.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Versandort, Für sämtliche aus dieser Vereinbarung resultiorenden Streitigkeiten und Rechtsansprücht sind ausschlesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des jeweiligen rechnungsstellenden Betriebes der VINK AG zuständig. Die VINK AG behält sich das Recht vor, jedes ändere zuständige Gericht anzurufen.

### 13, Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischern Recht. Die Ahwendung des Wiener Kaufrechts wird ausgeschlossen.

